

05.11.2010

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2010
Ltg.-**666/A-1/52-2010**
L-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Lembacher, Ing. Rennhofer, Ing. Haller, Edlinger, Grandl und Mold

betreffend **Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001**

§ 25 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001), LGBl. 6550-3, regelt derzeit das Betreten nicht frei zugänglicher - weil z.B. eingezäunter - (fremder) Ufergrundstücke und wasserführender Grundstücke zum Fischen und zur Beaufsichtigung der Fischwässer durch den berechtigten Personenkreis. Demnach können z.B. Fischerei(ausübungs)berechtigte, Fischergäste oder Fischereiaufseher nach Anmeldung beim Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten solche eingefriedeten Grundstücke betreten.

In der Praxis kommt es mit diesem, dem Grunde nach uneingeschränkten Betretungsrecht bei Grundstücken, welche als Bestandteil (= Zubehör) von Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden anzusehen sind, zu Unvereinbarkeiten oder sind diese dort a priori nicht auszuschließen. Diese äußern sich in Form spürbarer Beeinträchtigungen von Betriebsabläufen, notwendiger innerbetrieblicher und/oder behördlich angeordneter Sicherheitsstandards, beim wirtschaftlich vernünftigen Einsatz von Menschen und Maschinen, bis hin zur möglichen Gefährdung ganzer Wirtschaftsstandorte.

Das Betretungsrecht auf solchen Arealen steht zudem immer wieder in Konflikt mit möglichen Einschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Schifffahrtsrecht, Wasserrecht, Gewerberecht). Daneben geht die Belastung der vom Betretungsrecht betroffenen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf den erwähnten Grundstücken immer öfter über bloße Duldungspflichten hinaus.

Um daher Derartiges zu verhindern und allfällige verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen, soll am Vorbild des § 28 Abs. 3 des Oberösterreichischen Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983 in der geltenden Fassung bzw. einzelner landesrechtlicher Fischereivorschriften in Deutschland, das bisherige sehr weit gefasste Betretungsrecht der Fischerei, bei den vorerwähnten eingefriedeten Grundstücken nur mehr mit Einverständnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten gegeben sein. Es darf davon ausgegangen werden, dass dort, wo in der Vergangenheit ein gutes Einvernehmen zwischen Wirtschaft und Fischerei geherrscht hat bzw. aus betrieblicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, die Fischerei fern zu halten, auch weiterhin der Fischerei ein Betretungsrecht von den Berechtigten eingeräumt wird.

Das Betretungsrecht für andere eingefriedete und frei zugängliche Ufergrundstücke sowie wasserführende Grundstücke soll nach den bisherigen Regelungen uneingeschränkt erhalten bleiben.

Unabhängig davon soll das Betretungsrecht den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten keine besonderen Sorgfaltspflichten oder Haftungen auferlegen. Daher soll nun ausdrücklich festgelegt werden, dass das der Fischerei eingeräumte Recht „auf eigene Gefahr“ ausgeübt wird.

Um Rechtsklarheit und -sicherheit zu schaffen, soll auch definiert werden, ab wann Grundstücke als eingefriedet gelten. Ergänzend dazu soll auch das verbleibende Betretungsrecht der Fischerei nur soweit ausgeübt werden dürfen, als dem keine Benützungsverbote aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügungen entgegenstehen.

Zuletzt sollen auch Redaktionsfehler beseitigt werden, die infolge der 2. Novelle zum NÖ FischG 2001 entstanden sind.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtag-ausschüssen am 11. November 2010 möglich ist.